

**Satzung
über die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Schlöben**

Aufgrund des § 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 in Verbindung mit § 10 Abs.1 der Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlöben am 21.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlöben ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs.1 und 9 Abs.1 und 2 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs.3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Schlöben".

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schlöben gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. 3 Einsatzabteilungen - Gröben, Rabis, Schlöben
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs.1 die Meldung an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schlöben haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Schlöben zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Schlöben sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16.Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60.Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs.1 ThBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Wehrführerausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung der Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60.Lebensjahres
- b) dem Austritt
- c) dem Ausschluß.

(2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Gemeinderat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführerausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, der Einsatzabteilungsleiter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Gundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs.2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuß ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters-und Ehrenabteilung

(1) In die Alters-und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60.Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters-und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muß,

b) durch Ausschluß (§ 6 Abs.3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schlöben führt den Namen "Jugendfeuerwehr Schlöben".

(2) Die Jugendfeuerwehr Schlöben ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10.Lebensjahr bis zum vollendeten 16.Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schlöben untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 Ortsbrandmeister, Einsatzabteilungsleiter

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlöben ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlöben (§ 15) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlöben angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60.Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schlöben ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlöben und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeinderat in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der Wehrführer und die Einsatzabteilungsleiter zu unterstützen.

(6) Der Wehrführer hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

(7) Der Ortsbrandmeister kann sein Amt bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65.Lebensjahres ist er durch den Gemeinderat zu verabschieden.

(8) Der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs.1 ThBKG).

(9) Die Einsatzabteilungsleiter haben den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl der Einsatzabteilungsleiter erfolgt in der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 12 Wehrführerausschuß

Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, dem Wehrführer und den Einsatzabteilungsleitern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlöben zu koordinieren.

Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuß zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schlöben statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftliche unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeinderat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlußfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Wahlen der Einsatzabteilungsleiter

(1) Die nach dem ThBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.

Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs.5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, der Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart werden nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Einsatzabteilungsleiter erfolgt getrennt durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilungen.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

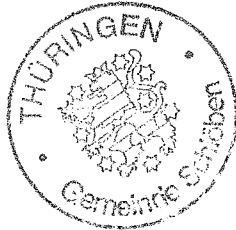
§ 15 Feuerwehrvereinigung

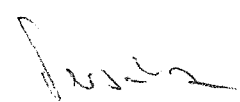
Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlöben, den 22.02.1995




Perschke
Bürgermeister